

## B E S C H L U S S

### des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 63. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

---

#### **Aufnahme eines Abschnitts 61.6 „Erprobungs-Richtlinie „Transkorneale Elektrostimulation bei RP““ in das Kapitel 61 EBM**

61.6 Erprobungs-Richtlinie „Transkorneale Elektrostimulation bei RP“

61.6.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Transkornealen Elektrostimulation bei Retinopathia Pigmentosa (Erprobungs-Richtlinie „Transkorneale Elektrostimulation bei RP“; TES-RP Erp-RL) berechnungsfähig.
2. Die Kosten für das OkuStim®-System sind nicht Bestandteil der Leistungen dieses Abschnitts. Diese sind gemäß Abschnitt 60.1.2.2 zusätzlich berechnungsfähig.

61.6.2 Spezifische Leistungen

61080	Voruntersuchung im Rahmen der TES-RP Erp-RL	1100 Punkte
	<i>Die Gebührenordnungsposition 61080 ist einmal berechnungsfähig.</i>	
61081	Pauschale für die Trainingsphase im Rahmen der TES-RP Erp-RL inklusive der Untersuchungen	2900 Punkte
	<i>Die Gebührenordnungsposition 61081 ist einmal berechnungsfähig.</i>	

61082	Pauschale für Visite nach der Trainingsphase im Rahmen der TES-RP Erp-RL, je Visite <i>Die Gebührenordnungsposition 61082 ist dreimal berechnungsfähig.</i>	1100 Punkte
61083	Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.6.2 <i>Die Kostenpauschale 61083 ist nur für Krankenhäuser berechnungsfähig.</i>	8,12 Euro
61084	Pauschale für Begleitleistungen und Auftragsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen aus Abschnitt 61.6.2	25,00 Euro

**Protokollnotiz:**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.